

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-350
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 57-1.78.6-59/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.6-54

Antragsteller:

Strulik GmbH
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

Strulik-Rauchmeldesystem Typ RMS; Rauchauslösevorrichtung zur Ansteuerung und Auslösung von Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (Brandschutzklappen) oder die Übertragung von Rauch (Rauchschutzklappe) in Lüftungsleitungen

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und zwölf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.6-54 vom 22. Januar 2003, geändert durch Bescheid vom 28. April 2005.
Der Gegenstand ist erstmals am 22. Januar 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Strulik-Rauchmeldesystem Typ RMS.2 mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (Richtlinie 73/23/EWG, Richtlinie 89/336/EWG), mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1 Auslöseeinrichtung und Rauchmelder für Brandschutzklappen sowie Nr. 1.2.2 Rauchmelder und Schließen bei Unterbrechung der Hilfsenergiezufuhr für Rauchschutzklappen) zur Ansteuerung und Auslösung einer oder mehrerer Absperrvorrichtung(en) gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (nachfolgend "Brandschutzklappe(n)" genannt) oder einer Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Rauch (nachfolgend "Rauchschutzklappe" genannt) in Lüftungsleitungen.

Der Zulassungsgegenstand besteht aus:

- einem Rauchmelder RMS mit optischem Rauchmelder Typ ST-P-DA, Meldersockel STB-4, dem Rauchmeldergehäuse und dem Luftsammelrohr,
- einem Steuergerät SM, sofern die Spannungsversorgung für den Rauchmelder RMS und die Antriebe der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe 24 V AC oder 24 V DC beträgt
- optischer Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige am Rauchmelder RMS und am Steuergerät SM.

Bei direktem Anschluss des Zulassungsgegenstandes an die örtliche Stromversorgung 230 V AC ist kein Steuergerät erforderlich.

Die Auslösung der Brandschutzklappe(n) oder der Rauchschutzklappe erfolgt nach Detektion von Rauch, bei Verschmutzung des Rauchmelders sowie bei Störung des Rauchmelders RMS. Der Zulassungsgegenstand ist außen an der Lüftungsleitung angeordnet; das Luftsammelrohr in die Lüftungsleitung eingesetzt. Bei Überschreitung des Ansprechschwellenwertes der Brandkenngroße Rauch wird Rauchalarm signalisiert, die angeschlossene(n) Brandschutzklappe(n) oder Rauchschutzklappe ausgelöst – sie schließt(en) – und der Lüftungsventilator abgeschaltet. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Überwachungseinrichtung zur Verschmutzung des Rauchmelders ausgestattet.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung einer oder mehrerer bauaufsichtlich zugelassenen(r) Brandschutzklappe(n) oder einer bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe sowie zur Ansteuerung eines Lüftungsventilators - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) – verwendet werden. Die Brandschutzklappe(n) oder die Rauchschutzklappe muss(müssen) mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.1 der Besonderen Bestimmungen dürfen nicht überschritten werden.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte Nr. BMA 00025 vom 11.04.2000, RSA 02001 vom 17.05.2002, Nr. RSA 04001 vom 24.03.2004, SW-2004244 vom 13.12.2004 und der gutachterlichen Stellungnahme vom 14.03.2002 der VdS Schadenverhütung GmbH¹ entsprechen. Der Zulassungsgegenstand muss die Brandschutzklappe(n) oder die Rauchschutzklappe in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung (ZU) bringen:

- bei Rauchdetektion des optischen Rauchmelders Typ ST-P-DA
- bei Störung des Rauchmelders RMS (z. B. Drahtbruch, fehlender Rauchmelder, Kurzschluss)
- bei Ausfall der Energieversorgung
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (d.h. nach Rauchdetektion und/oder Störung)
- bei Betätigung der TEST / RESET -Taste im Rauchmelder RMS
- bei Überschreitung des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchmelders

Bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorherigem Ausfall ohne vorher erfolgter Rauchdetektion oder vorher signalisierter Störung geht der Zulassungsgegenstand wieder in Betriebsbereitschaft.

Die maximale Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe entsprechend den Anlagen 3 bis 7 darf nicht überschritten werden.

Der Rauchmelder RMS und das Steuergerät SM sind jeweils mit einer optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet.

Der Zulassungsgegenstand muss im Übrigen den Anlagen 1 bis 12 entsprechen.

2.1.2 Rauchmelder RMS

Der optische Rauchmelder ST-P-DA muss dem Prüfbericht Nr. RSA 02001 vom 17.05.2002 der VdS Schadenverhütung GmbH entsprechen. Die Kontaktbelastungen des Rauchmelders RMS gemäß Anlage 9 dürfen nicht überschritten werden. Der Rauchmelder RMS muss im Übrigen den Anlagen 9 und 10 entsprechen.

Bei Überschreitung von 70 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des optischen Rauchschalters ST-P-DA spricht die elektronische Überwachungseinrichtung des Rauchmelders RMS an. Die Signalisierung der Verschmutzung kann an eine zentrale, gut sichtbare Bedien- oder Steuereinheit oder an eine Gebäudeleittechnik-Anlage erfolgen. Bei Überschreitung des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchschalters muss (müssen) die Brandschutzklappe(n) oder die Rauchschutzklappe ausgelöst werden; sie müssen schließen. Lüftungsventilatoren müssen - bei Einbau einer Rauchschutzklappe in die Lüftungsleitung - abgeschaltet werden. Eine automatische Abfrage der Überwachungseinrichtung kann einmal täglich erfolgen.

Der Rauchmelder RMS ist mit einem Strömungsindikator und einem elektrischen Luftstromsensor ausgestattet. Unterschreitet die Luftgeschwindigkeit im Luftkanal 1,4 m/s erfolgt eine Signalisierung an die zentrale, gut sichtbare Bedien- oder Steuereinheit oder an die Gebäudeleittechnik-Anlage. Eine Ansteuerung und Auslösung der Brandschutzklappe(n) oder Rauchschutzklappe sowie eine Ansteuerung des Lüftungsventilators erfolgt nicht.

Der Rauchmelder RMS darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.



¹ Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Ein Reset des Rauchmelders RMS (Öffnen der Brandschutzklappe(n) oder Rauchschutzklappe) muss, ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe(n), über einen Rückstelltaster möglich sein, wenn kein Rauch mehr ansteht. Ein Reset der Steuerung darf nur manuell über den Rückstelltaster (TEST / RESET-Taste), der Bestandteil des Rauchmelders RMS ist, erfolgen. Der TEST/ RESET-Taster gestattet einen Funktionstest, wenn kein Rauchalarm vorliegt.

2.1.3 Energieversorgung

2.1.3.1 Energieversorgung ohne Steuergerät

Der Rauchmelder RMS muss an das örtliche Stromversorgungsnetz mit einer Spannung von 230 V AC (Toleranzbereich +10 %; -15 %; 50-60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden. Die Spannungsversorgung für den Rauchmelder ST-P-DA und den Motor-Stellantrieb der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe ist im Rauchmelder RMS integriert. Im Detektions- oder Störfall muss die Stromversorgung des Rauchmelders zur Brandschutz- oder Rauchschutzklappe sowie zum Lüftungsventilator unterbrochen werden. Der Anschlussplan muss Anlage 3 entsprechen.

2.1.3.2 Energieversorgung mit Steuergerät

Das Steuergerät Typ SM ist an das örtliche Versorgungsnetz mit einer Spannung von 230 V AC (Toleranzbereich +10 %; -15 %; 50/60 Hz Nennfrequenz) anzuschließen.

Das Steuergerät SM versorgt den Rauchmelder RMS und eine angeschlossene Brandschutz- oder Rauchschutzklappe mit einer Spannung von 24 V AC oder 24 V DC. Im Detektions- oder Störfall muss das Steuergerät die Stromversorgung zu der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe unterbrechen. Bei Auslösung der Rauchschutzklappe muss das Steuergerät über einen potentialfreien Umschaltkontakt auch den Lüftungsventilator ausschalten. Die jeweiligen Anschlusspläne müssen den Anlagen 4 bis 7 entsprechen.

Bei externer Stromversorgung der angeschlossenen Brandschutzklappe(n) mit Feder-rücklaufmotor gemäß Anschlussplan nach Anlage 8 versorgt das Steuergerät SM den Rauchmelder RMS mit einer Spannung von 24 V AC oder 24 V DC. Im Detektions- oder Störfall muss das Steuergerät die Stromversorgung der Federrücklaufmotoren der Brandschutzklappe(n) unterbrechen.

Die Anschlusswerte der Schaltrelais des Steuergerätes SM (Anlage 2) dürfen nicht überschritten werden. Das Steuergerät SM muss den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Neben dem Ü-Zeichen sind

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk
- das Herstelljahr

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Zulassungsgegenstandes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Komponente des Zulassungsgegenstandes zu prüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Komponenten des Zulassungsgegenstandes bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Rauchmeldesystemen mindestens die Komponenten eines Rauchmeldesystems wahllos zu entnehmen und zu überprüfen, ob diese mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die eigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Ausführung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat zu jedem Rauchmeldesystem eine leicht verständliche Montage- und Betriebsanleitung in deutscher Sprache mit allen, zur Montage und zum Betrieb erforderlichen Daten, Maßgaben, Hinweisen und Anschlussplänen für die elektrische Verdrahtung zu liefern. Die Anschlusspläne müssen den Anlagen 3 bis 8 entsprechen.

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzuordnen. Der Zulassungsgegenstand darf nicht entlang der Längskanten von Lüftungsleitungen (Eckbereich) eingebaut werden; der Rauchmelder RMS sollte in einem Abstand von höchstens 1 m vor oder hinter der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe installiert werden. Der Zulassungsgegenstand ist ferner so einzubauen, dass das Luftsammelrohr gleichmäßig verteilt permanent im Luftstrom liegt. Beim Einbau muss die auf dem Gehäuse des Rauchmelders RMS angegebene Luftströmungsrichtung eingehalten werden. Bei waagerechten Lüftungsleitungen muss der Zulassungsgegenstand im oberen Drittel oder auf der Oberseite der Lüftungsleitungen installiert werden. Eine sichere Rauchererkennung ist zu gewährleisten.

Die Installation des Zulassungsgegenstandes muss nach Anlage 11 erfolgen. Die elektrischen Angaben und der Betriebstemperaturbereich gemäß Anlage 9 sind einzuhalten.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306² in Verbindung mit DIN 31051³ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Dabei muss der Rauchmelder vom Typ ST-P-DA durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Kersten



² DIN EN 13306:2001-09:

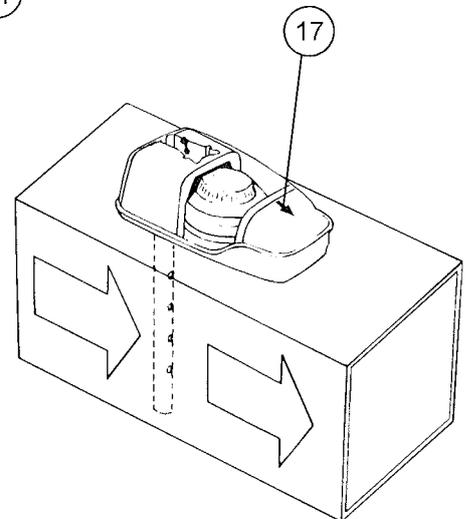
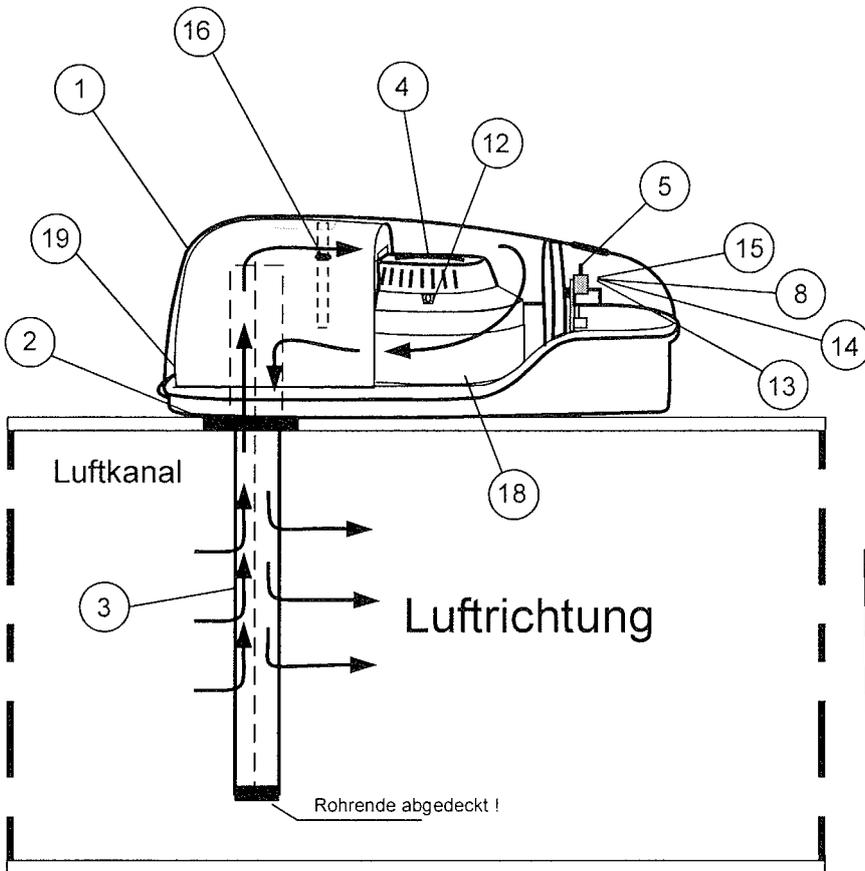
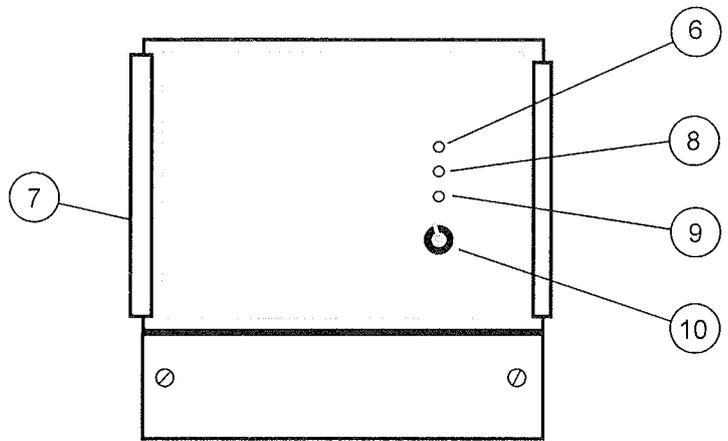
Begriffe der Instandhaltung

³ DIN 31051:2003-06

Grundlagen der Instandhaltung

Rauchmelder Typ RMS.2

für 230V AC
für 24V AC/DC



- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1 Gehäuse | 10 Handschalter "Automatik / ZU" |
| 2 Dichtring | 12 Rauchmelder zweifarbiger LED grün = Verschmutzung, rot = Rauchalarm |
| 3 Luftsammelrohr
L = 600 mm | 13 LED gelb blinkend = Fehlende Luftströmung |
| 4 Optischer Rauchmelder Typ: ST-P-DA | 14 LED gelb = Systemstörung |
| 5 TEST / RESET -Taste | 15 LED grün = Betrieb
grün blinkend = Verschmutzungsmeldung |
| 6 LED grün = Betrieb | 16 Messpille für Luftstromüberwachung |
| 7 Steuergerät Gehäuse SM | 17 Lufttrichtungspfeil |
| 8 LED rot = ZU (Rauchalarm) | 18 Meldersockel STB-5DA |
| 9 LED gelb = Störung | 19 Verriegelungsschraube |



strulik
gmbh

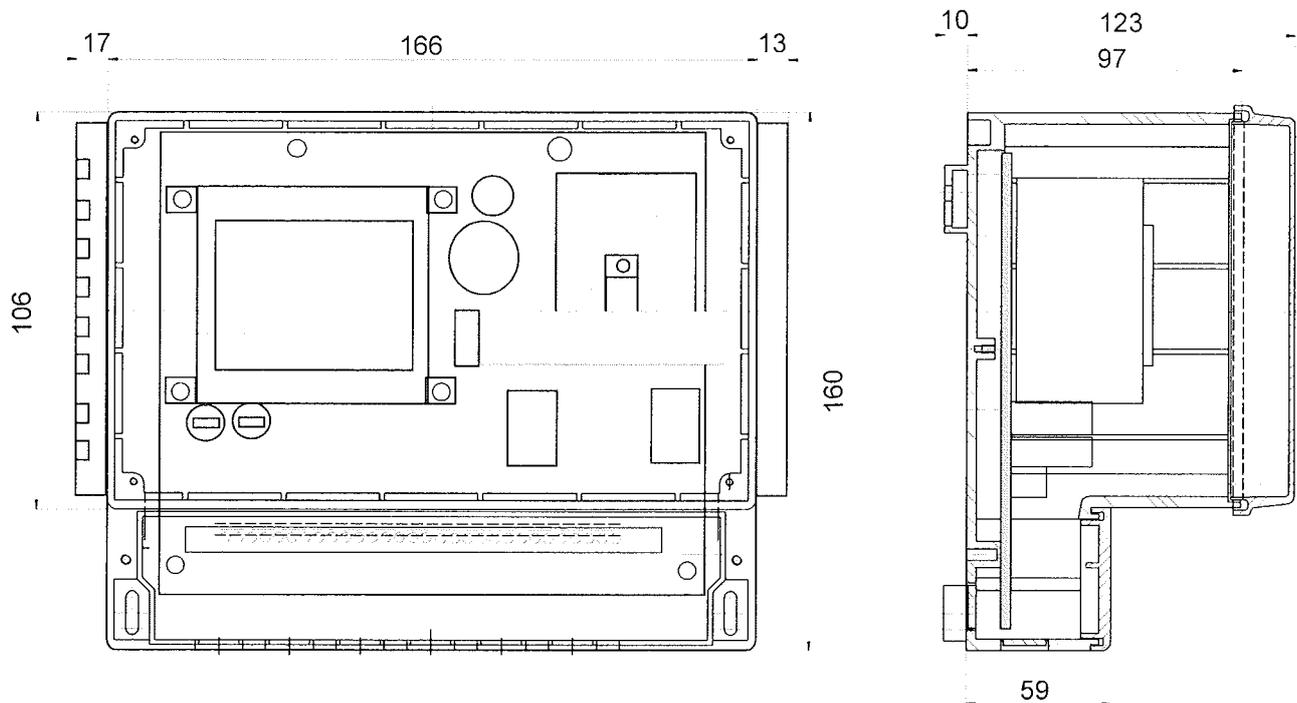
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder Typ RMS.2

1. Anlage

zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

Steuergerät Typ: SM



Technische Daten

Spannungsversorgung	230V 50-60Hz +10% - 15%
Leistungsaufnahme	max 30 VA
Absicherung primär	F1 160mA Träge F2 125mA Träge
Ausgangsleistung für:	
Haftmagnet	24VDC max 8W
Motor	24VDC max 8VA (alternativ zum Haftmagnet)
Motor	24VAC max 12 VA (alternativ zur 24VDC Versorgung)
Kontakt Belastung :	
Störung	2A, 230V
Ventilator	5A, 230V
Betriebstemperatur	-10°C bis +50°C
Feuchtigkeit	99% r.F. nicht kondensierend
Schutzart	IP 65



strulik
gmbh

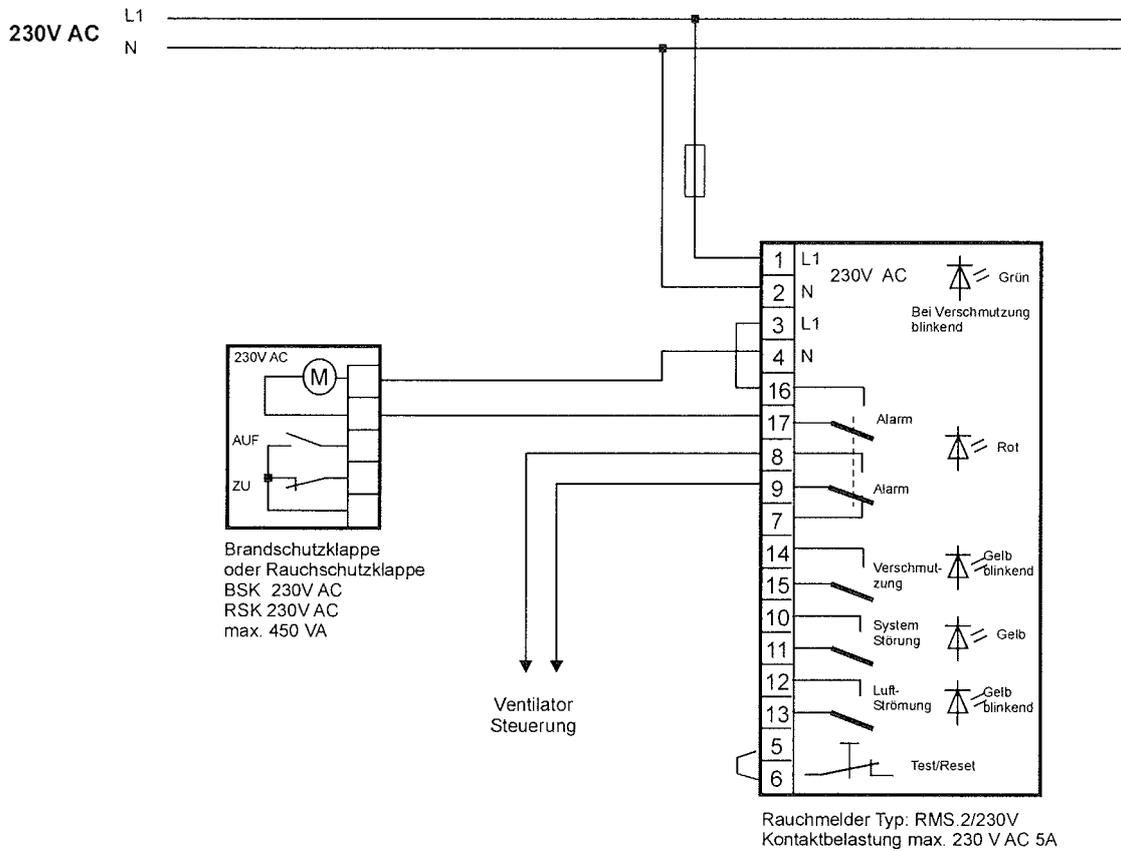
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder
Typ RMS.2

2. Anlage

zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

Ansteuerung für Brandschutz- und Rauchschutzklappen ohne Steuergerät SM



strulik
gmbh

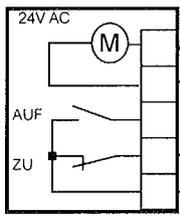
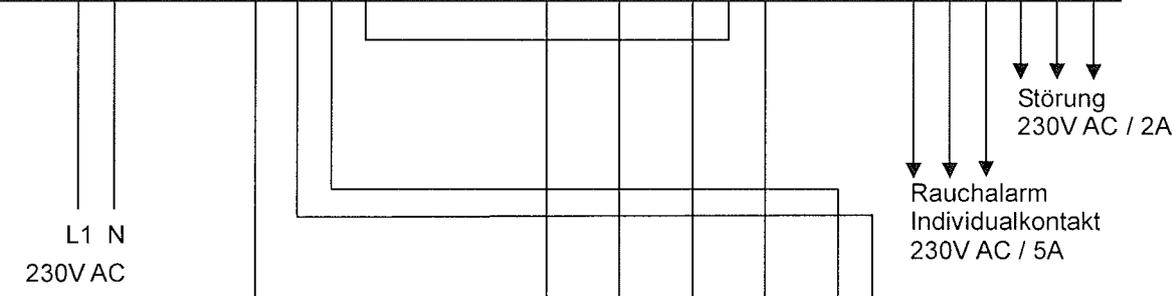
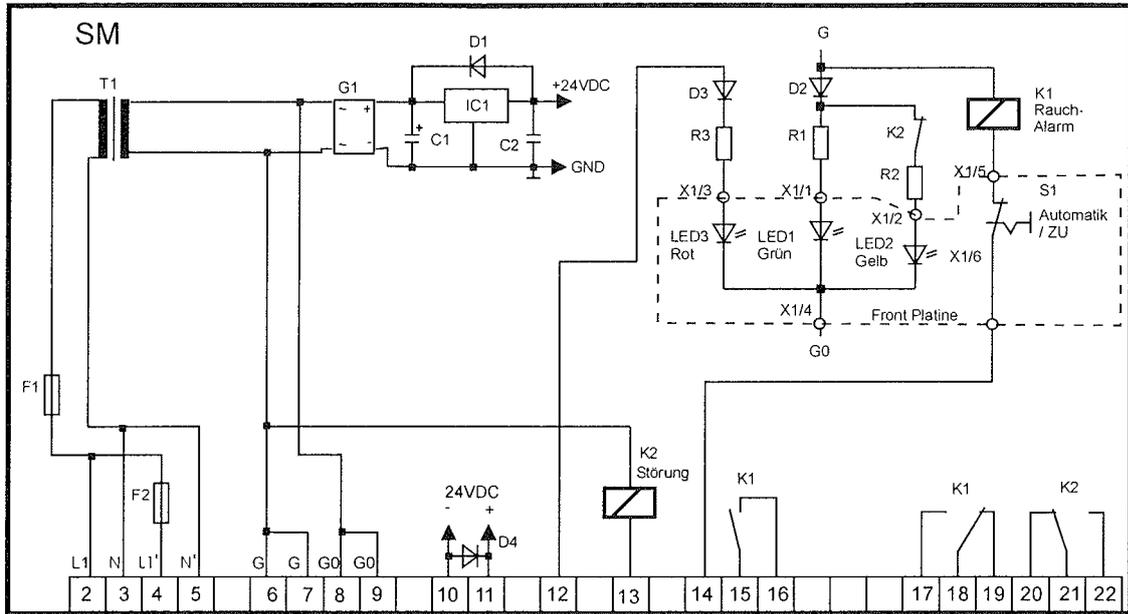
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder
Typ RMS.2

3. Anlage

zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

Für Brandschutzklappe 24V AC

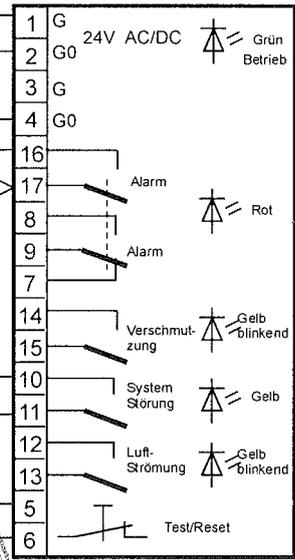


Brandschutzklappe
BSK mit Haftmagnet 24V AC
oder E-Motor 24V AC
oder Magnetventil 24V AC

Ausgangsspannung 24V AC
Ausgangsleistung 12VA
Kontaktbelastung 24VAC 10mA

Störung
230V AC / 2A

Rauchalarm
Individualkontakt
230V AC / 5A



Rauchmelder
Typ: RMS.2-24V



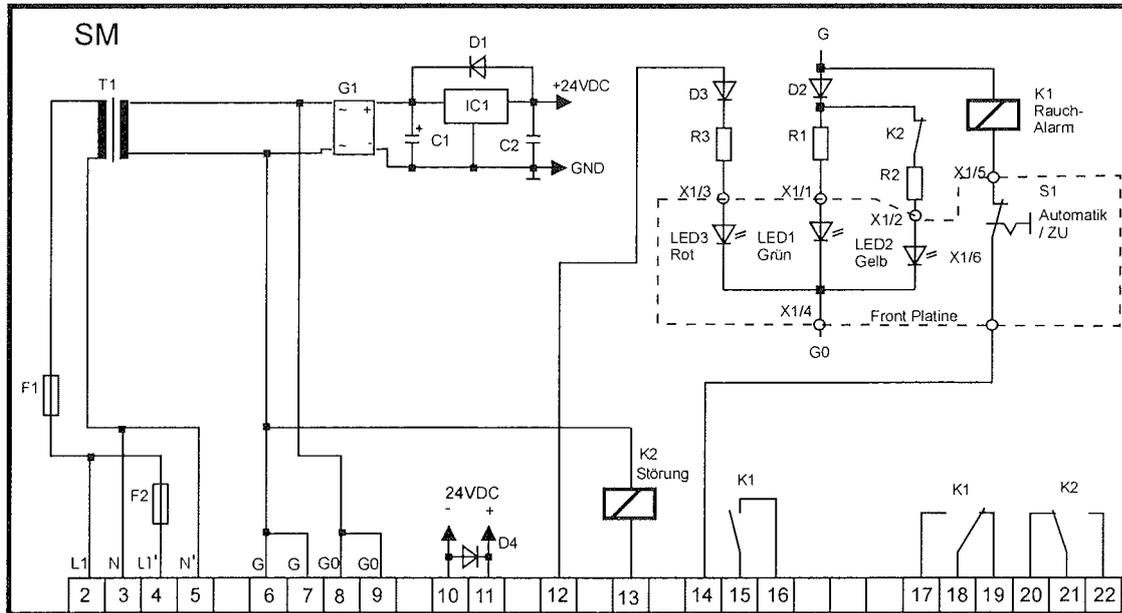
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder
Typ RMS.2

4. Anlage

zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

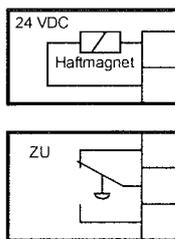
Für Brandschutzklappen 24V DC



Störung
230V AC / 2A

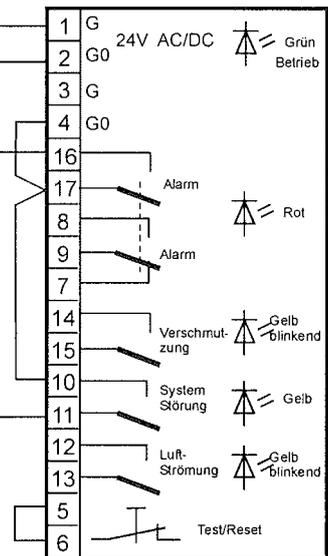
Rauchalarm
Individualekontakt
230V AC / 5A

L1 N
230V AC



Brandschutzklappe
BSK mit Haftmagnet 24V DC
oder E-Motor 24V DC
oder Magnetventil 24V DC

Ausgang 24V DC
Ausgangsleistung 8W
Kontaktbelastung 24V 10mA



Rauchmelder
Typ: RMS.2-24V



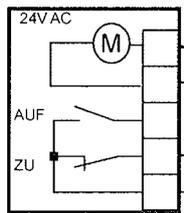
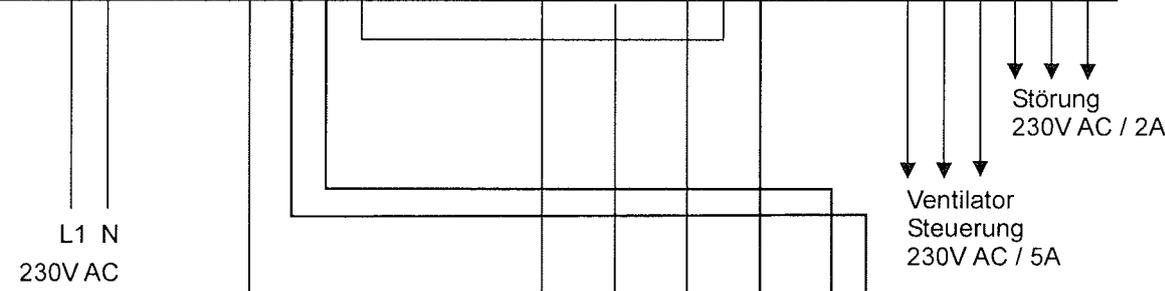
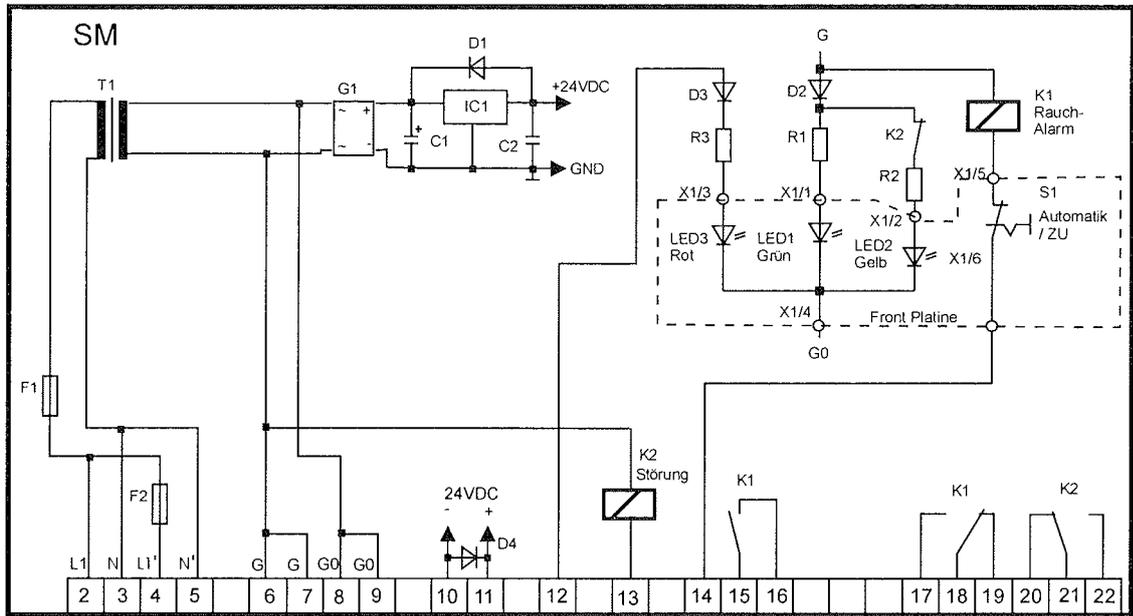
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder Typ RMS.2

5. Anlage

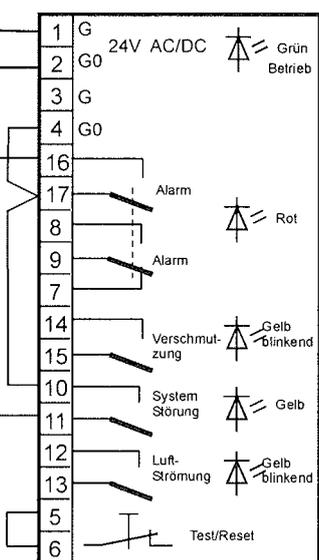
zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

Für Rauchschutzklappe 24V AC



Rauchschutzklappe
RSK mit Haftmagnet 24V AC
oder E-Motor 24V AC
oder Magnetventil 24V AC

Ausgangsspannung 24V AC
Ausgangsleistung 12 VA
Kontaktbelastung 24V AC 10mA



Rauchmelder
Typ: RMS.2-24V



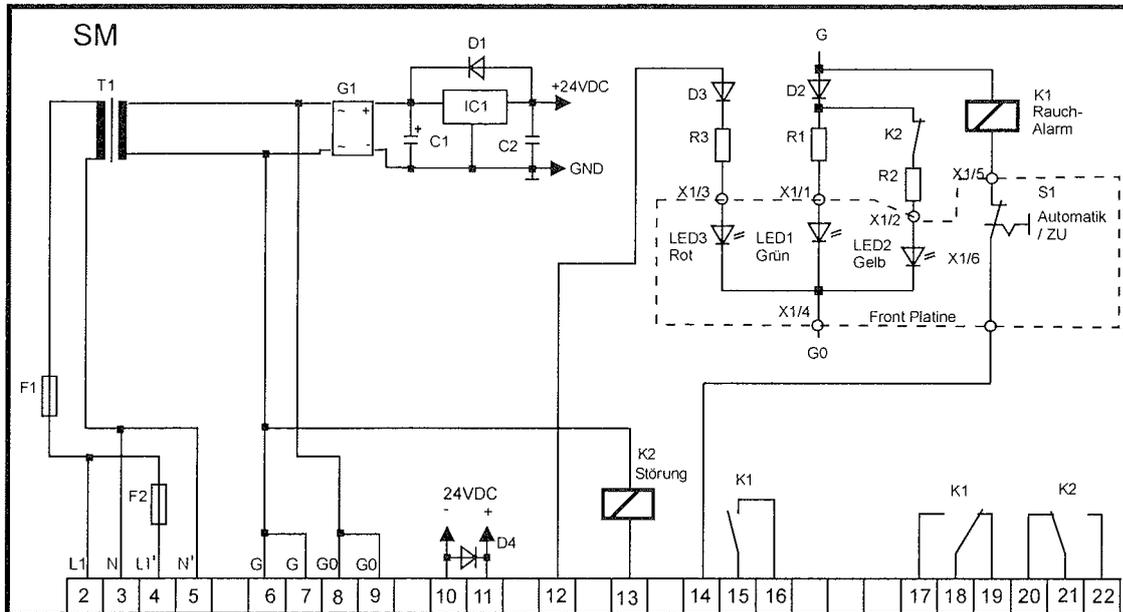
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder Typ RMS.2

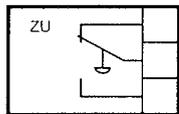
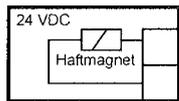
6. Anlage

zum Bescheid vom 6. März 2007
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

Für Rauchschutzklappe 24V DC



L1 N
230V AC

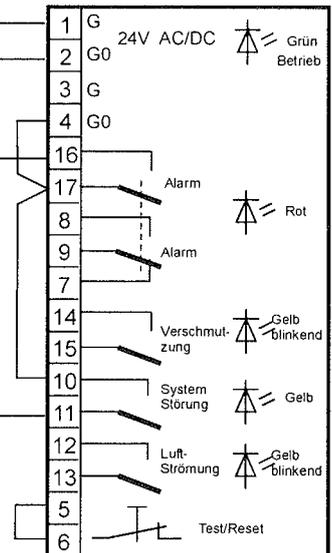


Rauchschutzklappe
RSK mit Haftmagnet 24V DC
oder E-Motor 24V DC
oder Magnetventil 24V DC

Ausgang 24V DC
Ausgangsleistung 8W
Kontaktbelastung 24V 10mA

Störung
230V AC / 2A

Ventilator
Steuerung
230V AC / 5A



Rauchmelder
Typ: RMS.2/24V



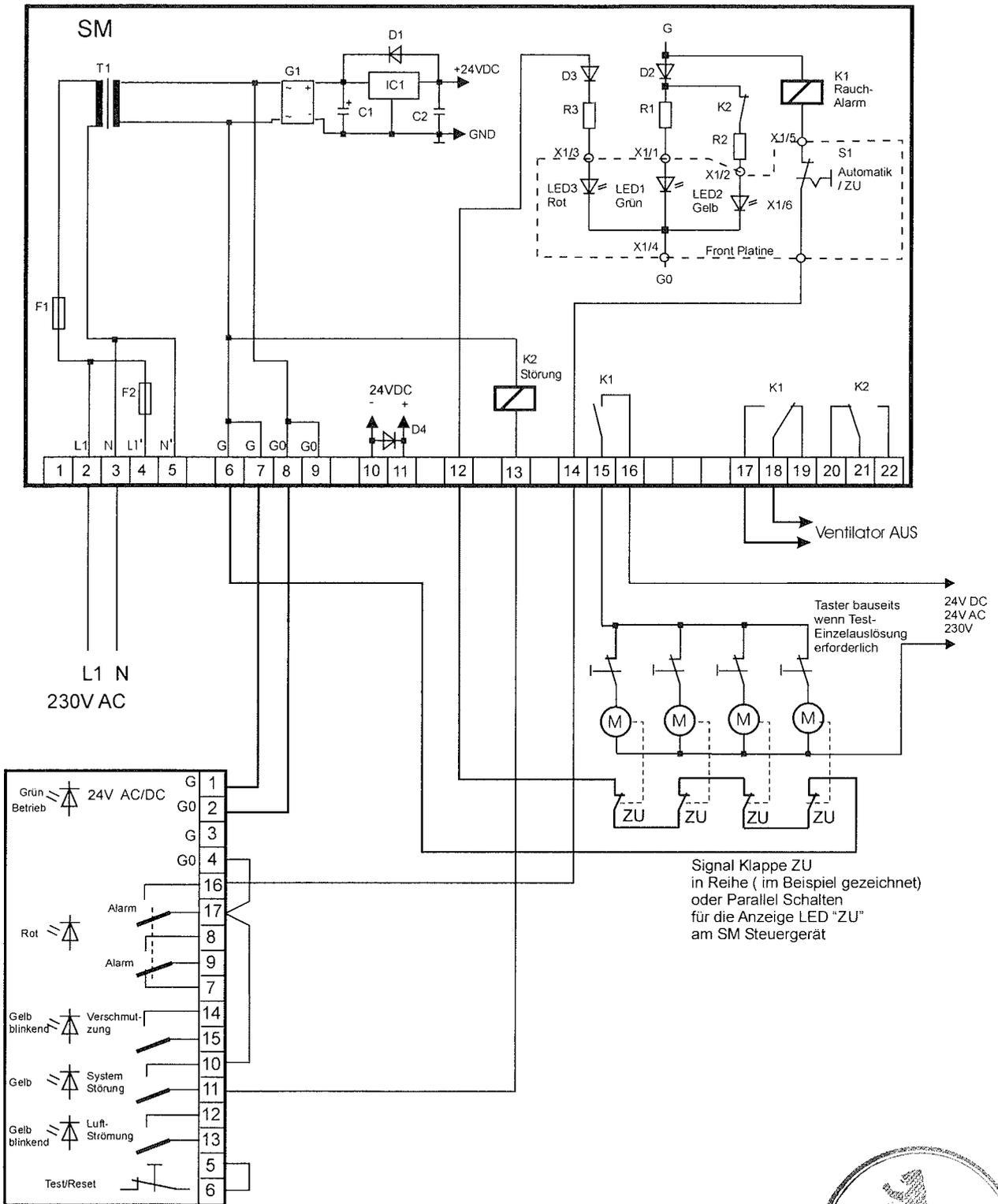
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder
Typ RMS.2

7. Anlage

zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

Für Brandschutzklappen mit Motor oder Haftmagnete 24V AC , 24V DC oder 230V AC parallel mit Fremdspeisung



Rauchmelder Typ: RMS.2-24V



Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder Typ RMS.2

8. Anlage

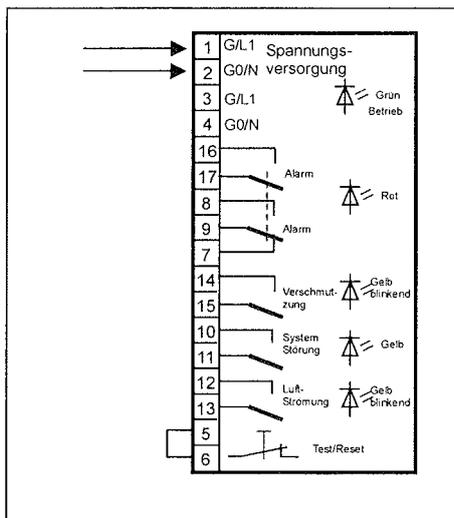
zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

Technische Daten Rauchmeldeeinheit Typ: RMS.2

Detektortyp:	Streulicht (Tyndall-Effekt)	
Melder:	ST-P-DA	
	Typ: RMS.2 - 24V	Typ: RMS.2 - 230V
Spannungsversorgung:	24V AC/DC +10% / -15%	230V AC/DC +10% / -15%
Leistung:	ca. 3VA	
Melderelais:		
Rauchalarm:	1 Umschaltkontakt und ein Schließer 230V AC / 30V DC, 5A	
Verschmutzungsalarm:	1 Schließer 230V AC / 30V DC, 2A	
Systemstörungsalarm:	1 Schließer 230V AC / 30V DC, 2A	
Luftstromalarm:	1 Schließer 230 V AC / 30V DC, 2A	
Betriebstemperatur:	-10°C bis +50°C	
Maximale Luftfeuchtigkeit:	99% rF nicht kondensierend	
Messbereich Luftstromwächter:	1,4 bis 20m/s	
Optional mit eingebauten Lüfter		
Schaltdifferenz:	0,4m/s	
Schutzart:	IP 54	

Zur Vermeidung von Fehlalarm wird die Messkammer des Rauchmelders kontinuierlich auf Verschmutzung überprüft. Wird durch äußeren Einfluß eine bleibende Verschmutzung der Messkammer von mehr als 70% erreicht blinken die grüne und die gelbe LED (Pos.9 und 12, Anlage 1).

Klemmenplan RMS.2



Kontaktendarstellung in spannungslosem Zustand

Betrieb:	grüne LED / leuchtet
Rauchalarm:	rote LED / leuchtet
Grenzwert Verschmutzung:	grüne LED / blinkt
Systemstörung:	gelbe LED / leuchtet
Grenzwert Luftströmung:	gelbe LED / blinkt
Adaptergehäuse:	ABS
Luftsammelrohr:	Aluminium, Standardlänge 600mm, Lochdurchmesser 35 mm
Zubehör	
Luftsammelrohr:	Länge 0,6m
Montagekonsole:	VB-UG (für isolierte / runde Kanäle)
Wasserdichtes Gehäuse:	UG-SH (im Freien), IP 65 (kalte Umgebung, für a)

strulik
gmbh

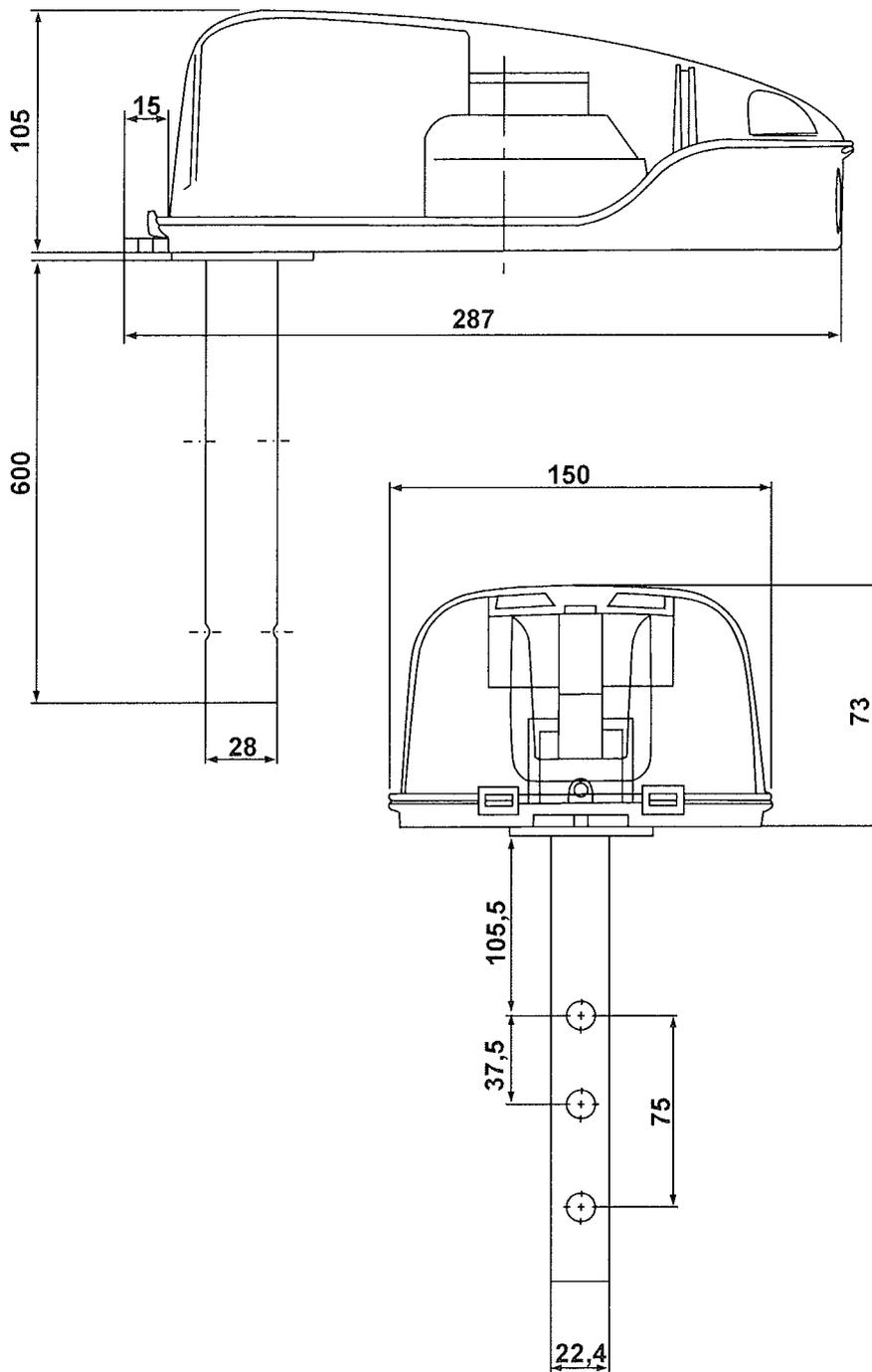
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder
Typ RMS.2

9. Anlage

zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

Rauchmelde Einheit
Typ: RMS.2



strulik
gmbh

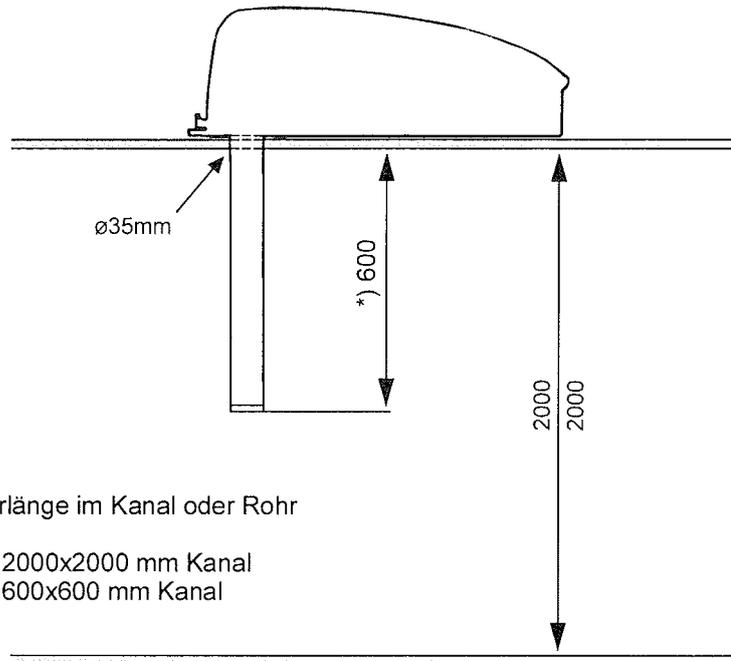
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder
Typ RMS.2

10. Anlage

zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

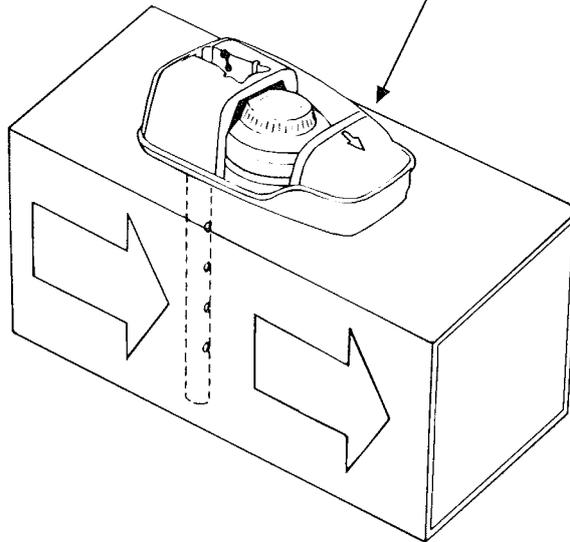
Montageanleitung



*) Sammelrohrlänge im Kanal oder Rohr

600mm bis 2000x2000 mm Kanal
165mm bis 600x600 mm Kanal

Wichtig!
Der Pfeil auf der Rauchmelde Einheit
Schutzkappe muß in die gleiche Richtung
zeigen, wie der Luftstrom im Kanal



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder
Typ RMS.2

11. Anlage

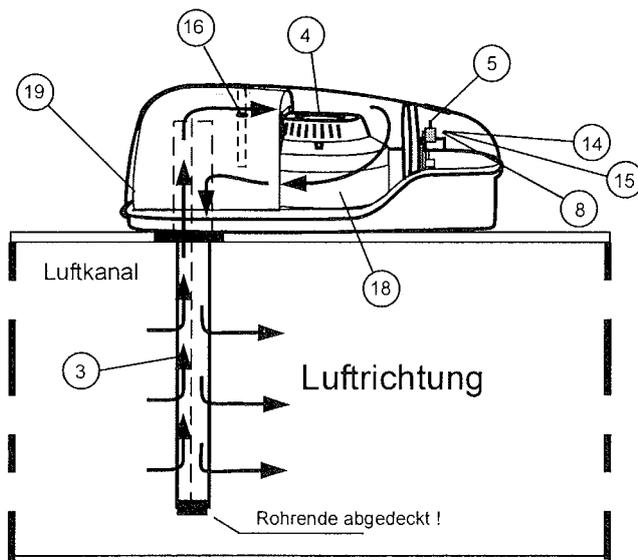
zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54

Instandhaltung Rauchmelder RMS.2

1. Deckel abnehmen und Optischen Rauchmelder ST-P-DA (Pos. 4) mit einer viertel Umdrehung gegen den Uhrzeigersinn aus dem Meldersockel (Pos. 18) drehen und herausnehmen.
2. Rauchmelder ST-P-DA (Pos. 4) optisch begutachten:
bei leichter Verschmutzung genügt das ausblasen mit Pressluft, bei starker bzw. Klebriger Verschmutzung muss der Rauchmelder ST-P-DA (Pos. 4) ausgetauscht werden.
3. Innenraum des Rauchmelders RMS.2 säubern um die erneute Verschmutzung des Sensors zu vermeiden.
4. Luftsammelrohr (Pos. 3) aus dem Kanal entnehmen und begutachten.
Dazu muss die Verriegelungsschraube (Pos. 19) entfernt werden. Das Luftsammelrohr und die Ein- und Austrittsbohrungen müssen **innen** und **außen** sauber sein. Bei Bedarf reinigen.
5. Messpille (Pos. 16) für Luftstromüberwachung optisch begutachten.
Er muss sauber und senkrecht eingebaut sein.
6. **Dichtungen begutachten. Für die korrekte Funktion muss die Haube des Rauchmelders dicht abschließen. Bei Bedarf Dichtungen austauschen.**
7. Funktionstest:
 - Bei abgeschraubtem Rauchmelder ST-P-DA (Pos. 4) muss die gelbe LED (Pos. 14) Systemstörung anzeigen. Die Brand- oder Rauchschutzklappe muss schließen, Ventilator schaltet aus (bei Rauchschutzklappen).
 - Rauchmelder ST-P-DA (Pos. 4) eindrehen.
Nach wenigen Sekunden geht die gelbe LED Systemstörung aus.
 - Rauchalarm - mit Test-Aerosol durch kurzes Einsprühen in den Rauchmelder - auslösen. Die rote LED (Pos. 8) Rauchalarm muss leuchten. Die Brand- oder Rauchschutzklappe muss schließen, Ventilator schaltet aus (bei Rauchschutzklappen).
 - Um die Rauchalarm-Meldung zu löschen, Reset-Taste (Pos. 5) drücken. Die Brand- oder Rauchschutzklappe muss wiederöffnen (Motorbetrieb).
 - Rauchmelder RMS.2 wieder zusammenbauen.
 - Nach dem verschließen der Haube die LED-Anzeigen einige Minuten beobachten.
Es darf nur die grüne LED (Pos. 15) Betrieb auf Dauerlicht leuchten.

Achtung:

Für die sichere Funktion des Rauchmelders dürfen nur Original-Ersatzteile des Herstellers verwendet werden!



- | | |
|----|---|
| 3 | Luftsammelrohr, L = 600 mm |
| 4 | Optischer Rauchmelder Typ: ST-P-DA |
| 5 | TEST / RESET -Taste |
| 8 | LED rot = ZU (Rauchalarm) |
| 14 | LED gelb = Systemstörung |
| 15 | LED grün = Betrieb
grün blinkend = Verschmutzungsmeldung |
| 16 | Messpille für Luftstromüberwachung |
| 18 | Meldersockel STB-5DA |
| 19 | Verriegelungsschraube |



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Rauchmelder
Typ RMS.2

12. Anlage

zum Bescheid vom 6. März 2008
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.6-54